



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

2428

30. OCT. 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
- ✓ 10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

SALZBURGER GESETZENTWURF	
Z.	61 - GE 987
Datum:	4. NOV. 1987
	05. Nov. 1987
Verfollt:	Kreuz

H. Huser

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Ange-
legenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-620/33-1987

2428/Dr. Hammertinger 30.10.1987

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz
1982; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 551.184/98-VIII/1/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Auf die verfassungsrechtliche Problematik der von den Kompe-
tenzartikeln des B-VG abweichenden, wenn auch zeitlich
befristeten Zuständigkeitsregelung zu Ungunsten der Länder
muß erneut hingewiesen werden (vgl. auch die ha. Stellung-
nahme vom 30.3.1984, Zl. 0/1-620/26-1984).

2. Zu § 4 Abs. 2 (Art. II Z. 2):

Die angestrebte Überbindung von 16 % der Vorratspflicht an
einen mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmig-
ten Lagerhalter soll laut Erläuterungen dazu dienen, den
derzeitigen Auslastungsgrad des Tanklagers Lannach der ELG
von 60 v.H. auf 80 v.H. zu erhöhen.

Diesem Vorhaben kann aus ha. Sicht nicht zugestimmt werden.
Wie aus einem Schreiben des Bundesministers für Handel,
Gewerbe und Industrie vom 21. November 1979 an den Landes-
hauptmann von Salzburg zu entnehmen ist, beruht das Konzept
der österreichischen Krisenbevorratung auf dem grundsätz-
lichen Prinzip der Notstandsreserven bei den Importeuren,
also auf einem weitgehend liberalen Konzept, das dem Vor-
ratspflichtigen eine völlige unternehmerische Dispositions-

- 2 -

freiheit in Erfüllung seiner Vorratspflicht gibt. Einzig und allein, wenn ein Unternehmen keine Möglichkeit einer Erfüllung der Vorratspflicht sehen sollte, stünde ihm eine "non-profit-Gesellschaft" zur Verfügung. Als solche wurde die Erdöl-Lagergesellschaft errichtet, die mit Bundeshaftung ausgestattet wurde und einem Kontrahierungszwang unterliegt.

Die Intention des im Entwurf vorgesehenen § 4 Abs. 2 steht diesem ursprünglichen Ziel diametral entgegen.

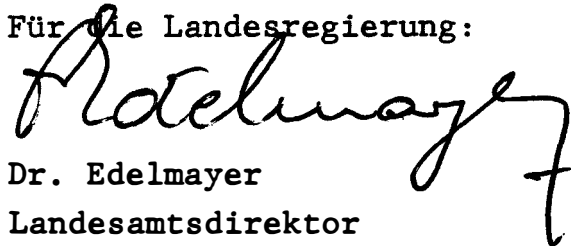
Hiezu kommt, daß sich das Land Salzburg angesichts einer lediglich rund 1-prozentigen Lagerhaltung für Notstandswaren im Land (im Osten Österreichs lagern ca. 80 v.H.) seit 1979 intensiv bemüht eine Änderung des Erdölbevorratungs- und Meldegesetzes dahingehend zu erreichen, daß die Importeure verpflichtet werden, eine regionale, verbrauchsbezogene Notvorratslagerung zu leisten. Paralell dazu hat das Land eine finanzielle Förderung bei Errichtung von Notvorratslagern offeriert, die auch angenommen wurde.

Die geplante gesetzliche Lagerverpflichtung heimischer Importeure an die ELG würde diese zwar entlasten, jedoch gleichzeitig die bisherigen Bemühungen des Landes, dringend notwendige heimische Notstandsreserven aufzubauen, unterlaufen.

Es wird daher nachdrücklich angeregt, anstelle der Bestimmung des § 4 Abs. 2 eine Regelung im Sinne der oben dargelegten Ausführungen vorzusehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor